



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

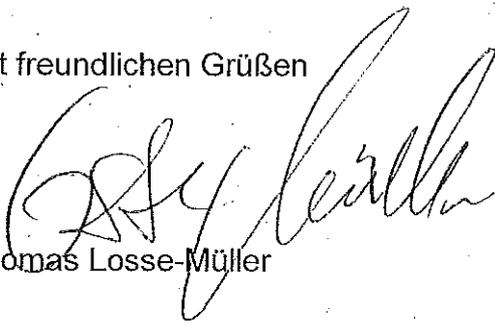
Kiel, 11. Juni 2013

**Vorlage des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes
Schleswig-Holstein;
Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der
angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen gem.
Artikel 91 b des Grundgesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller



Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, 11.06.2013

Staatssekretär

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie gemäß § 3 des Parlamentsinformationsgesetzes eine Kopie der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91 b Grundgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hintergrund der Vereinbarung ist, dass Bund und Länder bereits Vereinbarungen nach Artikel 91 b Grundgesetz über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen für die Zeiträume 2003 bis 2007 und 2008 bis 2013 abgeschlossen haben. Das Programm ist 2008 und 2011 erfolgreich evaluiert worden und soll für den Zeitraum von 2014-2018 fortgeführt werden.

Der Ausschuss Forschungsförderung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz hat sich mit der vom BMBF mit den Ländern vorab abgestimmten Entwurfsfassung einer Vereinbarung für den Zeitraum 2014 bis 2018 befasst und vorgeschlagen, ihn in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz mit der Bitte um Beschluss der Vereinbarung zuzuleiten. Die Vereinbarung soll zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Beschlussfassung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz ist in der Sitzung am 28.06.2013 vorgesehen. Nach den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz ist

kein Umlaufverfahren zur Unterzeichnung der Vereinbarung erforderlich, wenn in der Sitzung ein einstimmiger Beschluss über die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zustande kommt.

Ich weise darauf hin, dass der Vereinbarungstext im Vergleich zum vorherigen Text zum einen Änderungsbedarf aufgreift, der sich durch zwischenzeitlich eingetretene Änderungen und Weiterentwicklungen des Programms „Forschung an Fachhochschulen“ ergeben hat. Zum anderen sind Konkretisierungen und Klarstellungen erfolgt, die haushaltsrechtliche Begriffe aufnehmen und die Vereinbarung verschlanken.

Das Förderprogramm ist attraktiv; im laufenden Haushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes sind für das Programm ca. 40 Mio. € veranschlagt. Im Übrigen ist die Vereinbarung hinsichtlich des Finanzvolumens offen. Das jeweilige Sitzland beteiligt sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben lediglich im Rahmen der Grundausstattung.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung bedarf der Vertrag der Zustimmung der Landesregierung, die das Kabinett in der Sitzung am 11. Juni 2013 erteilt hat.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Rolf Fischer

Anlage

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2014 bis 2018 - vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - gemeinsam ein Programm zur angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen.

(2) Zweck des Programms ist die Förderung der Fachhochschulforschung und des Ingenieurwachstums, die es den Fachhochschulen ermöglicht, zum Nutzen der Wirtschaft ihr Potenzial und spezifisches Profil in der angewandten Forschung nachhaltig zu entwickeln und die forschungsorientierte Ausbildung des Ingenieurwachstums voranzubringen. Vorrangige Ziele sind die Beschleunigung und Intensivierung des anwendungsnahen Wissens- und Technologietransfers durch Kooperationen mit Unternehmen (insbesondere KMU) oder anderen Praxispartnern und die intensivere Verzahnung von Lehre und Forschung durch forschungsnaher Qualifizierung von Personal und Studierenden in den FuE-Projekten.

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

(1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Anträge sind über die zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden des Sitzlandes an den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zu richten.¹ Die Vorlage des Antrags bei den jeweils zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden ist entbehrlich, wenn diese gegenüber dem BMBF schriftlich darauf verzichtet haben.

¹ derzeit der Projektträger Jülich (PtJ), Jülich

(2) Über die Anträge der einzelnen Hochschulen entscheidet das BMBF in Form von in der Regel überjährigen Bewilligungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die durch die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:

- Personalausgaben,
- sächliche Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben für Geräte und andere Investitionen.

(2) Aus dem Programm werden auch die Kosten der Projektträgerschaft sowie für Evaluierungen getragen.

§ 4

Bundesanteil und Länderanteil

Der Bund finanziert die gemäß § 3 dieser Vereinbarung zuwendungsfähigen Ausgaben der durch das Programm geförderten Projekte aus den für diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mitteln. Das Sitzland beteiligt sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausstattung.

§ 5

Durchführung des Programms

Das Programm wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durchgeführt. Das BMBF legt die Einzelheiten des Förderverfahrens in Absprache mit den Ländern fest.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2018.